
**Marktordnung
der Gemeinde Eitorf vom 23.03.1976,
zuletzt geändert am 11.11.1976**

I. Wochenmarkt

§ 1

Markttage, Ort des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt wird jeweils dienstags und freitags auf dem Marktplatz in Eitorf abgehalten.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tag statt.
- (3) Der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass - z.B. wegen erforderlicher Bauarbeiten - die Markttage sowie die Verkaufs- und Betriebszeit im Einzelfalle anders festsetzen und den Markttort vorübergehend verlegen. Die Änderung ist rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 2

Verkaufs- und Betriebszeit

- (1) Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffnet (Verkaufszeit).
- (2) Für die Markthändler, ihr Personal und ihre Beauftragten ist der Markt von 7.00 bis 14.00 Uhr geöffnet (Betriebszeit). Die Verkaufsstellen und sonstigen Vorrichtungen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten und bis zur Beendigung der Betriebszeit zu entfernen.

§ 3

Zuweisung der Marktstandplätze

- (1) Die vorhandenen Marktstandplätze werden für die Dauer der Betriebszeit durch die Beauftragten des Amtes für öffentliche Ordnung - Ordnungsabteilung - zugewiesen. Ein zugewiesener Standplatz, der bis 8.30 Uhr frei bleibt oder vor Ende der Verkaufszeit frei wird, kann anderweitig vergeben werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes besteht nicht. Das durch die Zuweisung begründete Nutzungsverhältnis gewährt keinen Anspruch auf die Zuweisung des gleichen Standplatzes für die folgenden Markttage; jedoch ist das

Interesse der Händler und Kunden an angestammten Standplätzen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Alle Rechte, die sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben, sind nicht übertragbar.

(3) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs einen Tausch der Plätze anordnen.

§ 4

Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird durch das Amt für öffentliche Ordnung - Ordnungsabteilung - ausgeübt.

(2) Die Marktordnung gilt für Markthändler und deren Personal sowie für die Marktbesucher.

(3) Den Anordnungen der Beauftragten des Amtes für öffentliche Ordnung - Ordnungsabteilung - ist Folge zu leisten.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Markthändler dürfen den Markthandel nur

- a) während der Verkaufszeit
- b) auf der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes
- c) mit den zugelassenen Verkaufsgegenständen

ausüben.

(2) Für die Benutzung der Standplätze haben die Händler Marktstandgeld zu entrichten.

§ 6

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind, sofern sie nicht aufgrund besonderer Rechtsvorschriften ausgeschlossen sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke;

3. frische Lebensmittel aller Art;
 4. gesalzene, getrocknete, geräucherte, gebratene, gekochte Fische und Fleischwaren;
 5. konservierte sowie abgepackte Lebensmittel;
 6. Fein- und Dauerbackwaren, mit Ausnahme von loser Sahne, Sahneteilchen und Buttercremeteilchen;
 7. abgepackte Süßwaren und Schokoladen;
 8. Gewürze;
 9. Textil- und Strickwaren mit Ausnahme von Bekleidungsstücken, die anprobiert werden müssen;
 10. Kurzwaren;
 11. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren;
 12. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren;
 13. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschließlich Metallwaren, ausgenommen sind elektromechanisch angetriebene Küchengeräte;
 14. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschließlich Rasierutensilien und Toilettenartikel;
 15. Kunststoff- und Schaumstoffwaren;
 16. Wachs- und Paraffinwaren;
 17. Neuheiten des täglichen Bedarfs;
 18. Blumengebinde, Kranzgebinde und Kunststoffblumen;
- soweit es sich um Konsumwaren des täglichen Bedarfs handelt.

§ 7

Verkaufspersonal und -stände

(1) Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von unverpackten Nahrungs- und Genussmitteln keine Personen tätig sein, die eitrige Geschwüre, Ausschläge oder Wunden haben.

Darüber hinaus auch solche Personen nicht, die als Bazillenträger gelten oder durch das Gesundheitsamt als solche festgestellt werden.

(2) Die Standplatzinhaber haben am Verkaufsstand ein gut sichtbares Schild in einer Mindestgröße von 20 x 30 cm mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie Wohnort, Straße und Hausnummer anzubringen.

(3) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Verkaufsstelle eine Höhe von mindestens 2,00 m über dem Erdboden aufweisen.

(4) Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.

§ 8

Verkauf und Lagerung von Waren

(1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem und einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen.

Sie dürfen nur mit sauberen Geräten gewogen und zerteilt und nur in einwandfreiem, in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklichem Material verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Tier- und Pflanzenfette, Käse, Brot, Teigwaren dürfen nur in Verkaufsständen abgelagert, feilgeboten und verkauft werden, in denen die Waren vor Witterungseinflüssen und vor Berührung durch andere als die Verkaufspersonen hinreichend geschützt sind.

(3) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältnissen mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können.

(5) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen und Ausnehmen von Tieren sowie das Abschuppen von Fischen ist auf dem Marktplatz untersagt.

(6) In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht aufgestellt werden.

§ 9

Reinhaltung und Reinigung

- (1) Alle Personen haben auf dem Markt für größte Reinlichkeit zu sorgen.
- (2) Die Reinigungs- und Streupflicht auf dem Marktplatz obliegt während der Betriebszeit den Inhabern der Marktstandplätze, und zwar auf den Marktstandplätzen und den angrenzenden Teilen der Marktgänge bis zur Gangmitte.
- (3) Warenabfälle sowie das Verpackungsmaterial sind von den Markthändlern mitzunehmen.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Markthändler und -besucher haben sich während der Betriebszeit so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Wer zur Aufsicht über andere Personen verpflichtet ist, hat diese Personen an Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung zu hindern.

(2) Jede Störung des ordnungsgemäßen Marktbetriebes ist untersagt. Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt untersagt

1. mit Fahrzeugen jeder Art den Marktbereich zu befahren,
2. lebende Tiere mitzuführen oder umherlaufen zu lassen, ausgenommen die von Blinden an der Leine geführten Blindenhunde,
3. sperrige Gegenstände zu befördern,
4. unverpackte Lebensmittel zu berühren oder zu beriechen.

(3) Den Markthändlern ist es erlaubt, die als Verkaufswagen zugelassenen Fahrzeuge auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen.

(4) Aus wichtigem Grunde können im Einzelfalle Ausnahmen von den in Absatz 2 Nr. 1 ausgesprochenen Verboten von der Marktaufsicht gestattet werden.

II. Kram- und Jahrmarkt

§ 11

Allgemeines

Die Bestimmungen der §§ 1 - 10 gelten sinngemäß auch für den Kram- und Jahrmarkt (Eitorfer Kirmes), soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften keine andere Regelung ergibt.

§ 12

Zeit und Ort

- (1) Die Eitorfer Kirmes findet am letzten Sonntag vor dem 29. September (Michaelis) statt.
- (2) Die Eitorfer Kirmes wird als viertägige Veranstaltung abgehalten, und zwar von samstags bis dienstags.
- (3) Die Eitorfer Kirmes wird auf dem Marktplatz, der Brückenstraße ab der Poststraße, der Asbacher Straße bis zur Mittelstraße und der Cäcilienstraße bis zur Mittelstraße durchgeführt. Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen den Marktbereich erweitern und verkleinern.

§ 13

Betriebszeiten

- (1) Fahrgeschäfte, Verkaufsstände und Schaubuden dürfen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr betrieben werden, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Nach 22.00 Uhr sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sind im Rahmen der Veranstaltung so zu benutzen, dass die Nachtruhe der in der Nähe wohnenden Personen nicht gestört wird.

§ 14

Platzanweisung, Platzbebauung

- (1) Den zugelassenen Bewerbern wird vom Marktmeister der ihnen zugeteilte Platz angewiesen. Vorher darf kein Platz in Benutzung genommen werden. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

(2) Fliegende Bauten dürfen erst nach erfolgter Abnahme und Freigabe durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.

II a Kunst- und Trödelmarkt

§ 14 a

Allgemeines

Die Bestimmungen der §§ 1 - 14 gelten sinngemäß auch für den Kunst- und Trödelmarkt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 b

Zeit und Ort

(1) Der Kunst- und Trödelmarkt findet jährlich am ersten Sonntag im August in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr statt.

(2) Der Kunst- und Trödelmarkt wird auf dem Marktplatz, der Brückenstraße ab der Poststraße, der Asbacher Straße bis zur Mittelstraße und der Cäcilienstraße bis zur Mittelstraße durchgeführt. Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen den Marktbereich erweitern und verkleinern.

§ 14 c

Verbote

Auf dem Kunst- und Trödelmarkt sind verboten

- a) Waren zu versteigern oder auszuspielen,
- b) Karusselle und ähnliche Einrichtungen zu betreiben.

II b Weihnachtsmarkt

§ 14 d

Allgemeines

Die Bestimmungen der §§ 1 - 14 gelten sinngemäß auch für den Weihnachtsmarkt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 e**Zeit und Ort**

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am ersten Adventssonntag statt.
- (2) Der Weihnachtsmarkt wird als viertägige Veranstaltung abgehalten, und zwar von samstags bis dienstags.
- (3) Fahrgeschäfte und Verkaufsstände dürfen werktags in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr und sonntags von 11.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.
- (4) Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Marktplatz in Eitorf durchgeführt. Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen den Marktbereich erweitern und verkleinern.

III. Gemeinsame Bestimmungen**§ 15****Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Eitorf haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird seitens der Gemeinde Eitorf keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgeländes abgestellte Fahrzeuge einschließlich der Waren ausgeschlossen.

§ 16**Standgeld**

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze anlässlich der Markt- und Kirchestage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf festgelegt.
- (2) Der Nachweis über die Entrichtung des Marktstandgeldes ist den Beauftragten des Bürgermeisters auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 17**Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung**

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Marktordnung werden gem. § 146 Abs. 3 Ziffer 7 der GeWO geahndet. Bei groben Verstößen kann ein dauernder bzw. befristeter entschädigungsloser Ausschluss vom Markt erfolgen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Gemeinde Eitorf vom 28. März 1950 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.